



2019

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2018

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

**Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz**



Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (BMöDS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschefin Mag.^a Angelika Flatz
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bmoeds.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Kranabetter, Abteilung III/C/9
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2019
Grafiken: lektion Grafik & Web development
Fotonachweis: BKA / Andy Wenzel (Cover); Bohmann Verlag / Richard Tanzer (S. 7)
Gestaltung: BKA Design & Grafik

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMöDS und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Diese Publikation steht unter www.oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii9@bmoeds.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii9@bmoeds.gv.at.

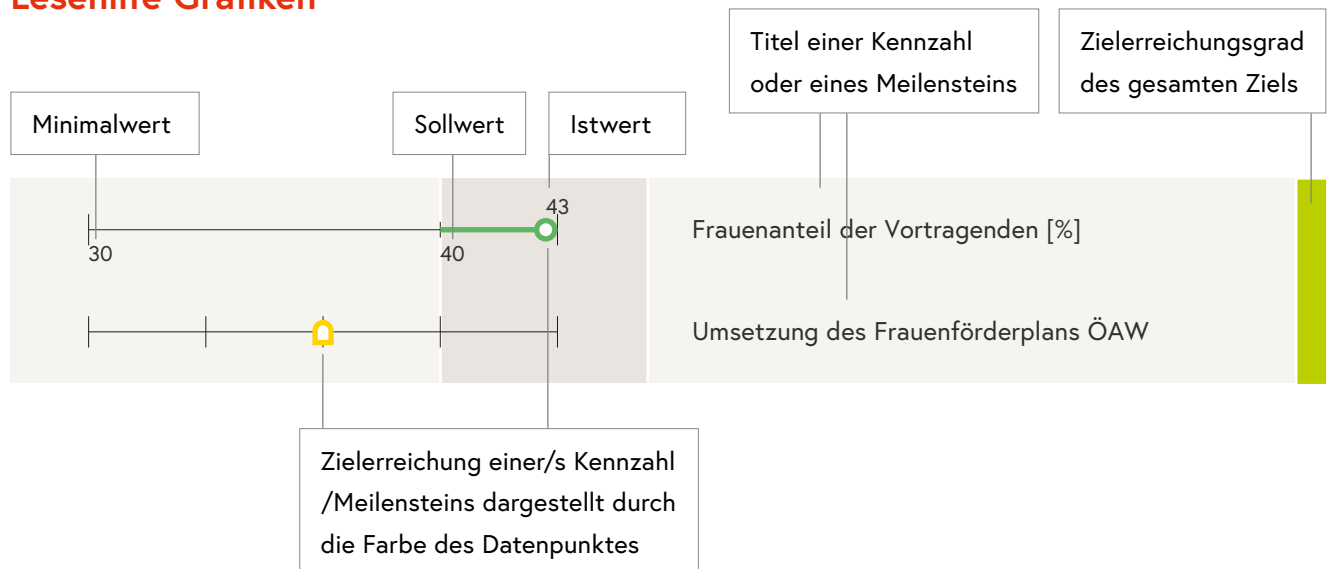
ISBN: 978-3-903097-24-7

3 Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtssetzende Maßnahme
- ⤴ Vorhaben
- ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
- Ⓢ Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Ⓢ Verwaltungskosten für Unternehmen
- Ⓢ Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- Ⓢ Konsumentenschutzpolitik
- Ⓢ Soziales
- Ⓢ Kinder und Jugend
- Ⓢ Umwelt
- Ⓢ Unternehmen
- Ⓢ Gesamtwirtschaft

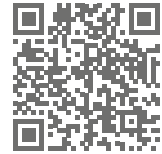
Lesehilfe Grafiken




Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

UG 13 – Justiz und Reformen

Jugendgerichtsänderungsgesetz 2015



Finanzjahr	2015
Vorhabensart	 Bundesgesetz
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Mit dem Vorhaben soll auch der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen noch mehr als bisher sowie dem Regierungsprogramm 2013–2018 entsprochen werden.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2015-BMJ-UG 13-W1: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens (durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse)

Problemdefinition

1. Mit dem Jugendgerichtsgesetz 1928, dem Jugendgerichtsgesetz 1961 und dem heute geltenden Jugendgerichtsgesetz 1988 besteht in Österreich eine lange – auch international viel beachtete – Tradition, der bei vielen Menschen in der Phase des Übergangs vom Kind zum Erwachsenen („Adoleszenzkrise“) erhöhte Neigung (auch) zur Begehung von Straftaten – die aber bei den meisten episodenhaft bleibt – durch besondere Bestimmungen des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts Rechnung zu tragen. Immer wieder haben sich Bestimmungen des Jugendstrafrechts so erfolgreich erwiesen, dass sie nach einiger Zeit ins allgemeine Strafrecht übernommen wurden (so ist die aus dem heutigen österreichischen Strafrecht nicht mehr wegzudenkende allgemeine Diversion zunächst im JGG 1988 eingeführt und 1999 in die Strafprozessordnung übernommen worden); es wird daher von einer Vorreiterrolle des Jugendstrafrechts gesprochen.

Die letzte größere Reform des Jugendstrafrechts erfolgte mit 1. Juli 2001 durch das Bundesgesetz BGBl.

I Nr. 19/2001; einerseits wurde die obere Grenze des Anwendungsbereiches des Jugendstrafrechts auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt, andererseits wurden für die Altersgruppe der „jungen Erwachsenen“ (ab Vollendung des 18. bis einschließlich 20. Lebensjahr) – ähnlich den Bestimmungen in Deutschland für „Heranwachsende“ – einzelne Bestimmungen des Jugendstrafrechts (sowohl materielle als auch prozessuale) anwendbar gemacht und die Strafsachen gegen junge Erwachsene in die Zuständigkeit der gleichen Gerichtsabteilungen gegeben wie Jugendstrafsachen.

In den letzten Jahren haben sich mehrere interessierte Kreise aus Lehre und Praxis mit Verbesserungsvorschlägen zum Jugendstrafrecht befasst: die Fachgruppe Jugendrichter der Richtervereinigung („Tamsweger Thesen“), die Arbeitsgruppe Jugend im Recht (ehemals Arbeitsgruppe Kriminalpolitik und Jugendrecht), die im Juli 2012 Thesen zu einer Reform des Jugendstrafrechts in Anlehnung an

die „Tamsweger Thesen“ vorlegte (JSt 2012, 221), und die Kriminalpolitische Initiative.

In der letzten Legislaturperiode erhielt die Reformdebatte zusätzliche Dynamik durch die Einsetzung des Runden Tisches (auch: Task Force) „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“ durch die Bundesministerin für Justiz Univ.-Prof. Dr. Beatrix Karl im Juli 2013. Der Runde Tisch bezog einen breiten Kreis von Stakeholdern ein; er befasste sich mit verschiedensten organisatorischen Maßnahmen (vor allem im Bereich des Strafvollzuges), aber auch mit legislativen Vorschlägen. Der im Oktober 2013 vorgelegte Abschlussbericht enthält eine Zusammenstellung all dieser Maßnahmen. Diese werden seither Schritt für Schritt umgesetzt; neben Maßnahmen im Bereich des Strafvollzuges seien hier die Schaffung der Möglichkeit, Jugendliche als Alternative zur Haft in sozialtherapeutischen Wohneinrichtungen unterzubringen, die Einführung von Sozialnetzkonferenzen sowie der schrittweise bundesweite Ausbau der Jugendgerichtshilfe genannt.

Unmittelbar auf die Ergebnisse des Runden Tisches aufbauend, sieht das Regierungsprogramm der aktuellen Legislaturperiode (2013 bis 2018) im Abschnitt „Justiz“ zunächst die „Prüfung und Umsetzung der Ergebnisse der Task Force“ vor, darüber hinausgehend aber auch allgemein die „Modernisierung des Jugendstrafrechts bzw. des Heranwachsendenstrafrechts“. Weiters setzt sich das Regierungsprogramm im Bereich der Justiz auch zum Ziel, eine „Entlastung der Justiz durch weiteren Ausbau des PPP-Modells im nicht hoheitlichen Bereich (Justizbetreuungsagentur)“ zu erreichen.

Der vorliegende Entwurf greift große Teile der legislativen Vorschläge des Runden Tisches, aber auch Vorschläge der oben erwähnten Reformkreise sowie einzelne weitere Vorschläge aus Lehre und Praxis (z. B. Schroll in Fuchs-FS, S. 483) auf und versteht sich daher als (weitgehende) Umsetzung der zitierten Punkte des Regierungsprogramms. Hauptziel ist das – von breiten Teilen der Öffentlichkeit unterstützte – Anliegen, junge Menschen nur dann und nur

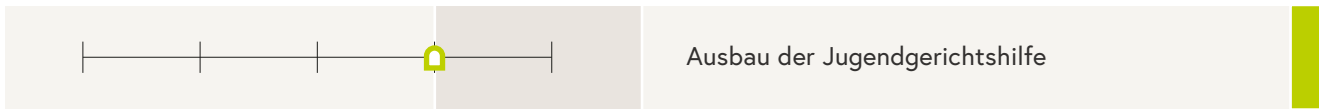
so lange in Haft zu nehmen, wenn und wie dies wirklich unumgänglich ist. Damit soll auch ein Beitrag zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention geleistet werden.

2. Mit Erkenntnis vom 21. Juni 2002, G 6/02, hat der Verfassungsgerichtshof § 209 StGB idF BGBl. Nr. 599/1988 („Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren“) mit Wirkung vom 14. August 2002 als verfassungswidrig aufgehoben. In seiner Entscheidung vom 7. November 2012 in den Beschwerdesachen BNr. 31913/07 u. a. stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung von Art. 14 iVm Art. 8 und 13 EMRK aus dem Grund fest, dass Verurteilungen nach § 209 StGB aF trotz dessen Aufhebung weiterhin im Strafregister aufscheinen.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll nun dieser Entscheidung Folge geleistet werden und die Tilgung von Verurteilungen nach §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch (StGB) sowie deren Vorgängerbestimmungen §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 (StG) ermöglicht werden.

Ziele

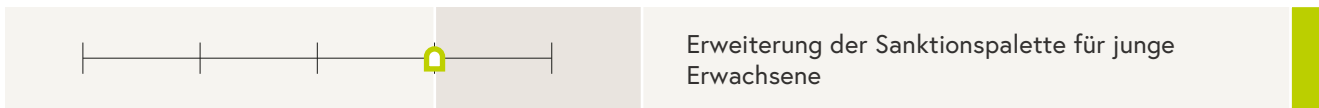
Ziel 1: ■ **Adaptierung und Ausbau der bestehenden Regelung über die Jugendgerichtshilfe**



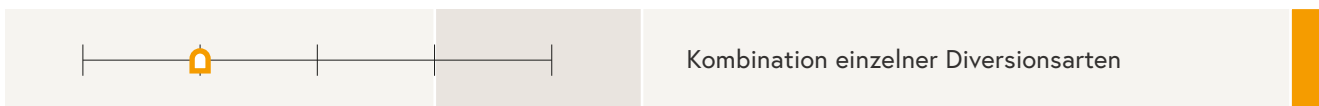
Ziel 2: ■ **Hervorhebung des Ausnahmecharakters der Untersuchungshaft für junge Menschen**



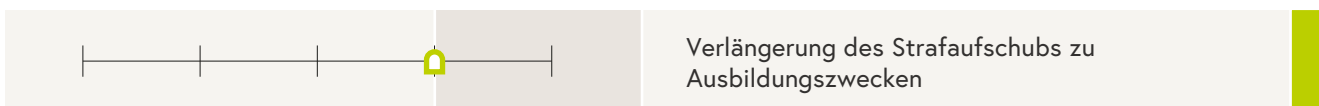
Ziel 3: ■ **Verbreiterung der Sanktionspalette für junge Erwachsene**



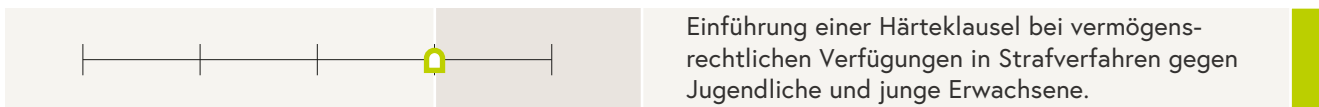
Ziel 4: ■ **Ausweitung der diversionellen Maßnahmen**



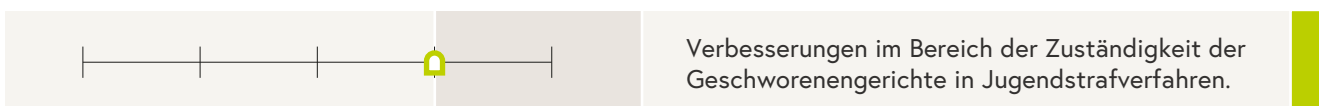
Ziel 5: ■ **Verlängerung des Strafaufschubs zu Ausbildungszwecken**



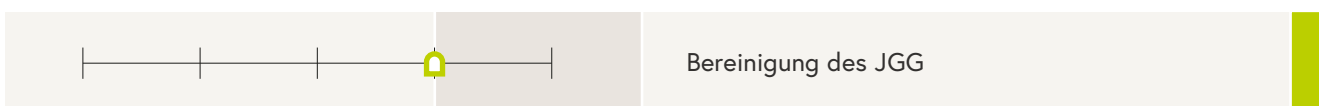
Ziel 6: ■ **Einführung einer Härteklausele bei vermögensrechtlichen Verfügungen in Strafverfahren gegen Jugendliche und junge Erwachsene.**



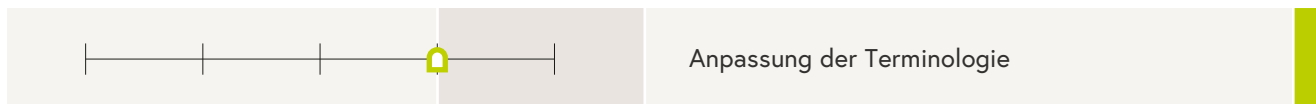
Ziel 7: ■ **Durchgängige Zuständigkeit des Schöffengerichts für 14- bis 16-Jährige in allgemeinen Verfahren.**



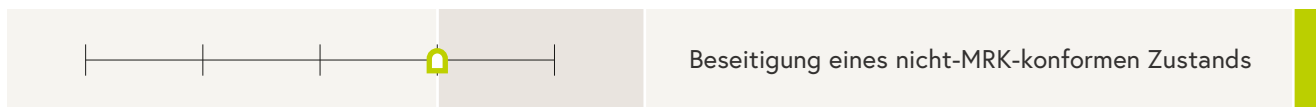
Ziel 8: ■ **Bereinigung des Jugendgerichtsgesetzes**



Ziel 9: ■ Legistische Anpassungen und begriffliche Angleichungen



Ziel 10: ■ EMRK konforme Tilgung



Maßnahmen

1. Adaptierung der gesetzlichen Grundlage für Jugendgerichtshilfe	Beitrag zu Ziel 1
2. Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Sozialnetzkonferenzen (Haftentlassung und Untersuchungshaft)	Beitrag zu Zielen 2, 3
3. Ausdehnung der Kostentragung für betreutes Wohnen	Beitrag zu Zielen 2, 3
4. Entfall der bedingt-obligatorischen Festnahme und Untersuchungshaft	Beitrag zu Ziel 2
5. Entfall der Untersuchungshaft für Fälle, in denen das Bezirksgericht zuständig wäre	Beitrag zu Ziel 2
6. Ergänzung der Diversionsarten Erbringung gemeinnütziger Leistungen und Tausgleich um die begleitende Betreuung durch Bewährungshilfe	Beitrag zu Zielen 3, 4
7. Aufnahme der jungen Erwachsenen in den Gesetzestitel	Beitrag zu Ziel 3
8. Begriffliche Definition der jungen Erwachsenen	Beitrag zu Ziel 3
9. Annäherung der Strafraumen	Beitrag zu Ziel 3

10. Vorrang der Spezialprävention	Beitrag zu Zielen 3, 4	
11. Anpassung der Voraussetzungen für ein diversionelles Vorgehen bei jungen Erwachsenen an jene bei Jugendlichen	Beitrag zu Zielen 3, 4	
12. Verlängerung des Strafaufschubs zu Ausbildungszwecken	Beitrag zu Ziel 5	
13. Schaffung einer Härteklausel	Beitrag zu Ziel 6	
14. Einrichtung der durchgängigen Zuständigkeit des Schöffengerichts für 14 bis 16-Jährige in allgemeinen Verfahren	Beitrag zu Ziel 7	
15. Bereinigung des Jugendgerichtsgesetzes	Beitrag zu Ziel 8	
16. Legistische Anpassungen und begriffliche Angleichungen	Beitrag zu Ziel 9	
17. EMRK-konforme Tilgung von Verurteilungen aus dem Strafregister	Beitrag zu Ziel 10	

 nicht erreicht
  teilweise erreicht
  überwiegend erreicht
  zur Gänze erreicht
  überplanmäßig erreicht
  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Naturgemäß können Änderungen in Gesetzen, die zu inhaltlichen Verbesserungen von Entscheidungen der Staatsanwaltschaften und Gerichten führen, nicht finanziell bewertet werden. Die inhaltlichen Verbesserungen in Jugendstrafverfahren durch das JGG-ÄndG 2015 sind jedenfalls mittlerweile allseits anerkannt.

Lediglich hinsichtlich des Ausbaus der bundesweiten Jugendgerichtshilfe können Kosten näherungsweise angeführt werden. Die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe sind über die Justizbetreuungsagentur beschäftigt. Für den Vollausbau (33 VBÄ) waren etwa 2,1 Millionen Euro aufzuwenden.

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Die österreichischen Staatsanwälte und Richter verfügen über eine breitere Palette an möglichen Maßnahmen, wodurch noch besser als bisher eine auf den Einzelfall

maßgeschneiderte Entscheidung getroffen werden kann. Diese erweiterten Maßnahmen können nun zu einem Großteil auch bei den jungen Erwachsenen angewendet werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit dem Jugendgerichtsgesetz 1928, dem Jugendgerichtsgesetz 1961 und dem heute geltenden Jugendgerichtsgesetz 1988 besteht in Österreich eine lange – auch international viel beachtete – Tradition, der bei vielen Menschen in der Phase des Übergangs vom Kind zum Erwachsenen („Adoleszenzkrise“) erhöhte Neigung (auch) zur Begehung von Straftaten – die aber bei den meisten episodenhaft bleibt – durch besondere Bestimmungen des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts Rechnung zu tragen. Immer wieder haben sich Bestimmungen des Jugendstrafrechts so erfolgreich erwiesen, dass sie nach einiger Zeit ins allgemeine Strafrecht übernommen wurden (so ist die aus dem heutigen österreichischen Strafrecht nicht mehr wegzudenkende allgemeine Diversion zunächst im JGG 1988 eingeführt und 1999 in die Strafprozessordnung übernommen worden); es wird daher von einer Vorreiterrolle des Jugendstrafrechts gesprochen.

Das JGG-ÄndG 2015 griff große Teile der legislativen Vorschläge des damaligen Runden Tisches (auch: Task Force) „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“ durch die Bundesministerin für Justiz Univ.-Prof. Dr. Beatrix Karl im Juli 2013 auf. Der Runde Tisch bezog einen breiten Kreis von Stakeholdern ein; er befasste sich mit verschiedensten organisatorischen Maßnahmen (vor allem im Bereich des Strafvollzuges), aber auch mit legislativen Vorschlägen. Das JGG-ÄndG 2015 griff aber auch Vorschläge von anderen Reformkreisen (Fachgruppe Jugendstrafrecht der Richtervereinigung („Tamsweger Thesen“), Arbeitsgruppe Jugend im Recht und die Kriminalpolitische Initiative) sowie einzelne weitere Vorschläge aus Lehre und Praxis (z.B. Schroll in Fuchs-FS, S. 483) auf. Das Hauptziel war das – von breiten Teilen der Öffentlichkeit unterstützte – Anliegen, junge Menschen nur dann und nur so lange in Haft zu nehmen, wenn und wie dies wirklich unumgänglich ist. Dieses Ziel wurde durch die Verstärkung des Ausnahmecharakters der Untersuchungshaft (insbesondere durch die Anordnung von Haftprüfungen auch nach Anklageerhebung und die Verankerung der Sozialnetzkonferenzen Unter-

suchungshaft im Gesetz) erreicht. Auch generell wurde die inhaltliche Verbesserung von Strafverfahren gegen junge Menschen erreicht. So ermöglicht die Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten den Staatsanwaltschaften und Gerichten in ihren Entscheidungen besser auf die Persönlichkeit junger Menschen eingehen zu können. Zusätzlich wurde die Jugendgerichtshilfe bundesweit ausgebaut. In allen Strafverfahren gegen Jugendliche und junge Erwachsene besteht nun grundsätzlich die Möglichkeit für Staatsanwaltschaften und Gerichte, sich durch einen Bericht des Fachpersonals der Jugendgerichtshilfe (aus den Bereichen soziale Arbeit und Psychologie) einen umfassenden Eindruck von der Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten zu verschaffen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Der Bereich der notwendigen Verteidigung war nicht Gegenstand dieses Vorhabens, weil absehbar war, dass hier Umsetzungsbedarf in Zusammenhang mit der Richtlinie 2016/800 („Jugendstrafverfahren“) bestehen wird.

Strafprozessrechtsänderungs- gesetz 2013



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	§ Bundesgesetz
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMJ-UG 13-W1: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens (durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse)

Problemdefinition

Am 30. November 2009 hat der Europäische Rat eine Entschließung über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren angenommen. Alle darin angeführten Maßnahmen haben das Ziel, das Vertrauen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in die jeweils anderen Rechtssysteme und Rechtsordnungen zu stärken.

In diesem Fahrplan wurde dazu aufgerufen, schrittweise Maßnahmen zu ergreifen, die (u. a.) das Recht auf Übersetzungen und Dolmetschleistungen (Maßnahme A) sowie das Recht auf Belehrung über die Rechte und auf Unterrichtung über die Beschuldigung (Maßnahme B) betreffen. Unter der Maßnahme A wurde die RL Dolmetsch beschlossen, die bis 27. Oktober 2013 in nationales Recht umzusetzen ist. Weiters wurde unter der Maßnahme B die RL Rechtsbelehrung beschlossen, welche bis 2. Juni 2014 in nationales Recht umzusetzen ist.

Insbesondere im Hinblick auf die RL Dolmetsch ergibt sich die Notwendigkeit von Anpassungen der Strafprozessordnung (in der Folge: StPO), weil verdächtigen oder beschuldigten Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht sprechen oder verstehen, unverzüglich

eine mündliche Übersetzung für Beweisaufnahmen und Verhandlungen während des Ermittlungs- und Hauptverfahrens (Art. 2 Abs. 1) bzw. innerhalb angemessener Frist eine schriftliche Übersetzung aller für die Gewährung eines fairen Verfahrens wesentlicher Unterlagen zur Verfügung zu stellen ist (Art. 3 Abs. 1). Hingegen ist im Hinblick auf die RL Rechtsbelehrung der Umsetzungsbedarf geringer.

Eine Umsetzung der genannten Richtlinien ist jedenfalls zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens unumgänglich. Die Umsetzung bedeutet für Beschuldigte und Angeklagte, die die Verfahrenssprache nicht sprechen oder verstehen, gehörlos oder stumm sind, verfahrensrechtliche Verbesserungen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Strafregistergesetz 1968 dienen der strafprozessualen Umsetzung der RL Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs. Die materiellrechtliche Umsetzung der bis zum 18. Dezember 2013 innerstaatlich umzusetzenden RL erfolgt durch das Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013.

Durch eine Neufassung des § 52 Abs. 1 StPO wird – in Entsprechung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 2012, G 137/11-15 – das grundsätzliche Recht des Beschuldigten, Kopien von im Akt befindlichen Ton- oder Bildaufnahmen zu erhalten, zum Ausdruck gebracht.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 106 und 107 StPO ist auszuführen, dass diese darauf abzielen, nach der Aufhebung der Wortfolge „oder Kriminalpolizei“ durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Dezember 2010, G 259/09 u. a. sämtliche Eingriffe der Kriminalpolizei in subjektive Rechte, sei es durch Zwangsmaßnahmen, sei es durch die Verweigerung von Verfahrensrechten, im Sinne eines einheitlichen Rechtsschutzes einer Kontrolle der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu unterziehen (in Ausnützung der ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung des Art. 94 Abs. 2 B-VG).

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 18 StPO soll eine Angleichung an das SPG erreicht werden, um die

praktische Handhabung der Ausübung kriminalpolizeilicher Befugnisse zu erleichtern.

Die Änderung im Hinblick auf die sachliche Zuständigkeit der WKStA für die Straftatbestände des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 und Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 ergibt sich im Hinblick auf die Ähnlichkeit der Materien. Hinzuweisen ist darauf, dass im Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011 und das Energie- Control-Gesetz geändert werden (REMIT- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz) für die Durchführung des Hauptverfahrens wegen Missbrauchs einer Insider-Information eine Zuständigkeit des Landesgerichts für Strafsachen Wien vorgesehen ist, sodass auch aus diesem Grund eine Sonderzuständigkeit der in Wien ansässigen WKStA im Ermittlungsverfahren zweckmäßig scheint.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung der Information des Beschuldigten/Angeklagten



Information für Beschuldigte und Angeklagte in verständlicher Art und Weise

Ziel 2: ■ Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge



Schaffung Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge

Ziel 3: ■ Einheitlicher Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren und Neuregelung des Anspruchs auf Ausfolgung von Kopien

	<p>Recht auf Kopien von im Akt befindlichen Ton- oder Bildaufnahmen</p> <p>Einheitlicher gerichtlicher Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren gegen behauptete Rechtsverletzungen durch Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft</p>
--	--

Ziel 4: ■ Angleichung des § 18 StPO an die organisationsrechtlichen Bestimmungen des SPG.

	<p>Harmonisierung der organisationsrechtlichen Bestimmungen zwischen SPG und StPO</p>
--	---

Ziel 5: ■ Schaffung einer Sonderzuständigkeit für Straftaten nach dem EIWOG 2010 sowie dem GWG 2011 bei der WKStA

	<p>Zentralisierung der Zuständigkeiten bereits im Ermittlungsverfahren bei der WKStA</p>
--	--

Ziel 6: ■ Zuständigkeit für Löschung erkennungsdienstlicher Daten auf Antrag des Betroffenen.

	<p>Klare gesetzliche Zuständigkeit für die Behandlung von Anträgen auf Löschung erkennungsdienstlicher Daten</p>
--	--

Maßnahmen

<p>1. Änderungen der Bestimmungen über die Rechtsbelehrung und Übersetzungshilfe</p>	<p>Beitrag zu Ziel 1</p>
<p>2. Änderungen der Bestimmungen über die Strafregisterbescheinigung (§§ 10 und 11 StRegG 1968).</p>	<p>Beitrag zu Ziel 2</p>
<p>3. Änderungen der Bestimmungen über die Akteneinsicht (§ 52 Abs. 1) und über den Einspruch wegen Rechtsverletzung (§§ 106, 107 Abs. 1 StPO)</p>	<p>Beitrag zu Ziel 3</p>
<p>4. Angleichung des § 18 StPO an die organisationsrechtlichen Bestimmungen des SPG.</p>	<p>Beitrag zu Ziel 4</p>

5. Erweiterung des Zuständigkeitskataloges der Zentralen Staatsanwaltschaft
zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (§ 20a Abs. 1 Z 6 StPO) Beitrag zu Ziel 5

6. Zuständigkeit für Löschung erkennungsdienstlicher Daten Beitrag zu Ziel 6

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	11	11	11	11	11	55
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	44	4	4	4	4	60
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	8.982	9.430	9.902	10.397	38.711
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	55	8.997	9.445	9.917	10.412	38.826
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
Plan	-55	-8.997	-9.445	-9.917	-10.412	-38.826

Erläuterungen

Die 2013 in der WFA angestellten Schätzungen zu finanziellen Auswirkungen betrafen zwei Punkte des Regelungsvorhabens, nämlich einerseits den Ausbau von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren und andererseits die Einführung der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge:

I. Ad Ausbau von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren

Bereits vor Inkrafttreten des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2013 wurden in Strafverfahren umfassende Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen erbracht. Die Erweiterungen der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen mit dem StPRÄG 2013 waren zur vollständigen RL-Umsetzung erforderlich, eine Erfassung bzw. ein Monitoring der spezifisch durch diese RL-Umsetzung verursachten Kosten ist jedoch praktisch nicht möglich und brächte auch keinen über den Vergleich mit der WFA zum StPRÄG 2013 hinausgehenden Erkenntnisgewinn.

Für den Justizbereich (Gerichte und Staatsanwaltschaften) ergibt sich aus der Finanzposition 1-6410.902 (Dolmetscher in Strafsachen) bei den Oberlandesgerichten seit 2013, die sowohl Dolmetsch- als auch Übersetzungsleistungen erfasst, folgende Entwicklung im Jahresverlauf:

2013: 6.885.336,52 Euro

2014: 7.837.253,28 Euro

2015: 8.296.189,73 Euro

2016: 9.033.946,00 Euro

2017: 9.475.212,10 Euro

2018: 9.501.176,84 Euro

Hinzu treten Kosten der im Wege der Justizbetreuungsagentur (JBA) erbrachten Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen. Die JBA beschäftigt selbst Dolmetscher, die Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen sowohl in Strafsachen, als auch in Angelegenheiten der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit erbringen. Die Kosten dieser Amtsdolmetscher betragen insgesamt jährlich zwischen rund 800.000 Euro und knapp über eine Million Euro. Das Verhältnis von mündlichen Dolmetschleistungen in Strafsachen zu Arbeits- und Sozialrechtssachen betrug dabei zuletzt im Jahr 2018 rund 75% zu 25%, jenes von schriftlichen Übersetzungsleistungen rund 92% zu 8%.

Im Bereich des BM.I werden neben Strafverfahren zahlreiche weitere Verfahren mit Dolmetsch- und Übersetzungsbedarf abgewickelt, eine Trennung der jährlichen Kosten je nach Verfahrensart liegt derzeit nicht vor.

II. Ad „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“

Die „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ ist statistisch nicht explizit ausgewiesen. Daten zu den eingetretenen Kosten können nicht zur Verfügung gestellt werden.

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Durch die Einführung der besonderen Strafregisterbescheinigung („Strafregisterbescheinigung Kinder und

Jugendfürsorge“) wird zum Schutz von Minderjährigen eine besondere Vorabkontrolle der Eignung betreuender Personen ermöglicht.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013 wurden gleich drei EU-Richtlinien im Bereich des Strafverfahrens bzw. des Strafregistergesetzes in nationales Recht umgesetzt. Dies sind die

- RL 2010/64/EU vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (in der Folge kurz: RL Dolmetsch)

- RL 2012/13/EU vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren (in der Folge kurz: RL Rechtsbelehrung) und die

- RL 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2011 (in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 18, vom 21. Jänner 2012) zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI, (in der Folge kurz: RL Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs).

Das Ziel der Richtlinienumsetzung wurde erreicht, ebenso die den Richtlinien zugrundeliegenden Ziele, einerseits der Verbesserung der Rechtsstellung der Beschuldigten bzw. Angeklagten durch Information über die ihnen zustehenden Verfahrensrechte in einer für diese verständlichen Sprache sowie auf eine verständliche Art und Weise, unter Berücksichtigung besonderer persön-

licher Bedürfnisse (Umsetzung RL Dolmetsch und RL Rechtsbelehrung), andererseits die Ermöglichung einer besonderen Vorabkontrolle der Eignung betreuender Personen von Minderjährigen durch Einführung einer besonderen Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ (Umsetzung der RL zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs).

Durch die Einführung bzw. Präzisierung von Zuständigkeitsregelungen (§ 18 StPO, § 20 Abs. 1 Z 6 StPO, § 76 Abs. 6 SPG) erfolgten für die Praxis durchaus bedeutende, sachgerechte Festlegungen.

Die Regelung des Umfangs des Rechts des Beschuldigten auf Ausfolgung von Aktenkopien wurde in Entsprechung der Vorgaben des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 2012, G 137/11-15, neu gefasst und in weiterer Folge auf Grund Anregungen aus der Praxis durch eine Ergänzung in § 165 Abs. 5a StPO durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016, BGBl. I Nr. 26/2016 weiter präzisiert.

Lediglich in Ansehung des Ziels des einheitlichen gerichtlichen Rechtsschutzes im Ermittlungsverfahren“ ist eine differenzierte Sichtweise zum Erfolg des Vorhabens angezeigt, hat doch der VfGH mit Erkenntnis vom 30. Juni 2015 in den Gesetzesprüfungsverfahren G 233/2014 und G 5/2015 die Wortfolge „Kriminalpolizei oder“ in § 106 Abs. 1 StPO idF BGBl. I Nr. 195/2013 (neuerlich) als verfassungswidrig aufgehoben. Gegen „reine“ Akte der Kriminalpolizei im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren besteht nunmehr grundsätzlich gerichtlicher

Rechtsschutz, jedoch nicht – wie im Bereich des § 106 StPO – bei den ordentlichen Gerichten, sondern bei den Landesverwaltungsgerichten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Förderung Verein VertretungsNetz 2017



Finanzjahr	2017
Vorhabensart	➔ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2017-BMJ-UG 13-W4: Sicherstellung der organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine geordnete Rechtsverfolgung und -durchsetzung durch die Justizverwaltung

Problemdefinition

Das Bundesministerium für Justiz fördert seit dem Jahr 1984 Vereine für Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung. Rechtsgrundlage ist das Vereins-sachwalter-, Patienten-anwalts- und Bewohner-vertretergesetz (VSPBG), BGBl. I Nr. 156/1990. § 1 VSPBG ermächtigt die Bundesministerin/den Bundesminister für Justiz, die Eignung eines Vereins, gemäß § 279 Abs. 3 und Abs. 4 ABGB zum Sachwalter bestellt zu werden, gemäß § 13 Abs. 1 UbG Patienten-anwälte oder gemäß § 8 Abs. 3 HeimAufG Bewohnervertreter namhaft zu machen, mit Verordnung festzustellen.

Nach § 8 VSPBG hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Justiz den Vereinen den Aufwand, der mit den durch ihre Mitarbeiter/innen erbrachten Vertretungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang steht, im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Mittel zu ersetzen. Dabei ist eine möglichst ausreichende Versorgung der Betroffenen mit Vereins-sachwaltern, Patienten-anwälten und Bewohnervertretern sicherzustellen.

Der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich des Vereins VertretungsNetz, Forsthausgasse 16–20, 1200 Wien, umfasst nach der aktuellen Eignungsfeststellungsverordnung

der Bundesministerin für Justiz BGBl. II Nr. 117/2007 in den Fachbereichen Sachwalterschaft und Bewohnervertretung die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien sowie Teile der Bundesländer Niederösterreich und Salzburg, im Fachbereich Patienten-anwaltschaft ganz Österreich mit Ausnahme des Bundeslandes Vorarlberg.

Mit Förderungsansuchen vom 25.10.2016 hat der Verein VertretungsNetz um Gewährung einer Förderung für das Jahr 2017 in Höhe von 31.461.010 Euro ersucht.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung einer möglichst ausreichenden Versorgung mit Vereinssachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern



Maßnahmen

1. Gewährung einer Förderung an den Verein VertretungsNetz in Höhe von 29.107.000 Euro Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	29.107	0	0	0	0	29.107
Plan	29.107	0	0	0	0	29.107
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	29.107	0	0	0	0	29.107
Plan	29.107	0	0	0	0	29.107
Nettoergebnis	-29.107	0	0	0	0	-29.107
Plan	-29.107	0	0	0	0	-29.107

Erläuterungen

Die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen entsprachen der Planung.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Soziales

Vom Verein VertretungsNetz wurden im Jahr 2017 rund 6.000 Personen als Sachwalter vertreten. Weiters hat der Verein in diesem Jahr Clearings in SW-Verfahren betreffend rund 6.500 Personen durchgeführt. In der Bewohnervertretung waren von den an VertretungsNetz im Jahr 2017 gemeldeten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen rund 15.000 Personen betroffen. Der Patientenanwaltschaft des Vereins wurden rund 24.000 Unterbringungen gemeldet,

wobei hier die Anzahl der KlientInnen nicht feststellbar ist (teilweis Mehrfachzählungen). Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Gesamtzahl der vom Verein VertretungsNetz vertretenen bzw. betreuten KlientInnen im Jahr 2017 deutlich über der in der WFA angeführten Schätzung (17.000 Personen) lag. Durch all diese Leistungen des Vereins wurde die gesellschaftliche Teilhabe psychisch kranker und geistig beeinträchtigter Menschen wesentlich gestärkt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Der Verein VertretungsNetz ist mit Abstand der größte der Vereine nach dem ErwSchVG (vormals: VSPBG), sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf den Großteil Österreichs. Die Entwicklung der Gesamtzahl der von diesem Verein zur Verfügung gestellten Betreuungsstellen stellt sich in den letzten drei Jahren wie folgt dar:

per 31.12.2015: rund 248 Betreuungsstellen

per 31.12.2016: rund 252 Betreuungsstellen

per 31.12.2017: rund 253 Betreuungsstellen

Für das Jahr 2017 wurde angestrebt, dass dieser Verein Leistungen zumindest im selben Ausmaß wie in den vergangenen Jahren erbringt, was voraussetzt, dass der Personalstand 2016 aufrecht erhalten werden kann. Darüber hinaus wurde für 2017 eine geringfügige Personal-

aufstockung eingeplant, um in der Vereinsachwalterschaft in Wien wenigstens den dringendsten Mehrbedarf abdecken zu können: auf Grund der besonderen Situation im großstädtischen Bereich ist der Anteil der Vereinsachwalterschaft an der Gesamtzahl der Sachwalterschaften nämlich in Wien besonders niedrig, weshalb geplant war, diesen Leistungsbereich des Vereins um rund acht Betreuungsstellen (VBÄ) aufzustocken und dem Verein so die Übernahme zusätzlicher Sachwalterschaften in Wien zu ermöglichen.

Dieses Ziel wurde überwiegend erreicht:

Der Personalstand des Vereins VertretungsNetz konnte im Jahr 2017 gehalten werden; somit konnte auch das Leistungsniveau in allen Bereichen aufrechterhalten werden. Mit dem (überwiegend aus Förderungsmitteln finanzierten) Personal hat der Verein VertretungsNetz im Jahr 2017 insgesamt rund 6.000 Personen als Sachwalter vertreten. Daneben hat der Verein seine Clearingtätigkeit erfolgreich fortgesetzt: Im Jahr 2017 hat der Verein rund

6.500 Abklärungen (Clearings) im Auftrag der Gerichte durchgeführt und damit einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Sachwalterschaften geleistet sowie fast 7.000 Beratungen für Betroffene und Angehörige zum Thema Sachwalterschaft und Alternativen durchgeführt. Die Patientenanwaltschaft des Vereins hat PatientInnen in 33 psychiatrischen Anstalten bzw. Abteilungen in Verfahren nach dem UbG vertreten. Die Bewohnervertretung des Vereins hat BewohnerInnen von über 2.000 Einrichtungen bei der Wahrnehmung und allenfalls gerichtlichen Durchsetzung ihrer Freiheitsrechte nach dem HeimAufG unterstützt und vertreten.

Nicht umgesetzt werden konnte lediglich der geplante Ausbau in Wien. Grund dafür war, dass im Frühjahr 2017 – also nach Abschluss der Planung – das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG), BGBl. I Nr. 59/2017, beschlossen wurde. Ziel dieses Gesetzes war eine grundlegende Reform des Sachwalterrechts in Richtung einer Stärkung der Autonomie der betroffenen Personen. Eine der wesentlichen Maßnahmen des 2. ErwSchG war, die Vereine im Sinne des VSPBG (nunmehr: Erwachsenenschutzvereine) zu einer „Drehscheibe der Rechtsfürsorge“ auszubauen. Konkret wurden die Abklärungs- und Beratungsaufgaben (Clearingaufgaben) der Erwachsenenschutzvereine maßgeblich erweitert und ihnen zudem neue Aufgaben (Errichtung und Registrierung alternativer Vertretungsverhältnisse) übertragen.

Auf Grund dessen war es notwendig, die ursprüngliche Planung zu revidieren: Da die Finanzierung des 2. ErwSchG lange Zeit ungewiss war, wurde im Einvernehmen mit der Leitung des Vereins VertretungsNetz beschlossen, sämtliche verfügbaren Ressourcen in die ab 2018 hinzukommenden neuen Aufgabenbereiche und in die Vorbereitung der Umsetzung des 2. ErwSchG zu investieren. Vor diesem Hintergrund wurde der ursprünglich geplante Ausbau im traditionellen Aufgabenbereich der Vereins-sachwalterschaft nicht mehr umgesetzt. Die vorgesehene Maßnahme (Förderung) konnte zur Gänze umgesetzt werden. In den letzten Jahren wurden dem Verein VertretungsNetz vom BMVRDJ folgende Förderungen gewährt:

2015: 26,317 Millionen Euro

2016: 27,816 Millionen Euro

2017: 29,107 Millionen Euro

Das Verhältnis zwischen dem eingesetzten Transferaufwand (Subventionen) und den erreichten Wirkungen ist als effizient zu beurteilen. Kostensteigerungen ergaben sich (erwartungsgemäß) vor allem aus strukturellen Effekten beim Personalaufwand des Vereins sowie zusätzlich aus Vorlaufkosten (Vorbereitung der Umsetzung) des 2. ErwSchG.

Änderungsbedarf oder Verbesserungspotentiale gibt es aus heutiger Sicht nicht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

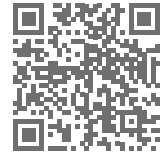
Nein


Weiterführende Informationen

Homepage VertretungsNetz

www.vertretungsnetz.at

Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	 Bundesgesetz
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Verschärfungen im Bereich des Sexualstrafrechts, Umsetzung der einschlägigen EU-Vorgaben.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMJ-UG 13-W1: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens (durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse)

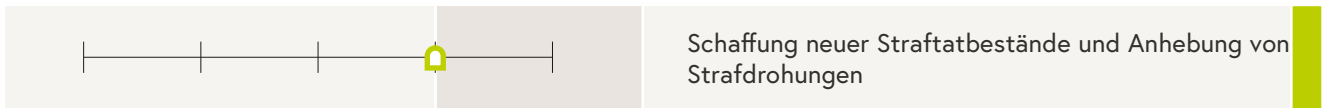
Problemdefinition

Die Richtlinien 2011/93/EU zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und 2011/36/EU zur Bekämpfung des Menschenhandels sind in nationales Recht umzusetzen. Wengleich die Vorgaben der Richtlinien in Österreich im materiellen Strafrecht bereits in weiten Teilen erfüllt werden, sind in Teilbereichen Erhöhungen der Strafdrohungen (z. B. beim Menschenhandel) und die Ausweitung bestehender Straftatbestände erforderlich. Die Erhöhung der Strafdrohungen beim Menschenhandel wurde auch von der Expertengruppe des Europarates zur Überwachung der Umsetzung der Menschenhandels-Konvention („GRETA“) angeregt. Weiters sollen auch Empfehlungen des VN-Kinderrechtskomitees in Bezug auf das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie umgesetzt werden. Schließlich soll auch der Entschließung des Nationalrates vom 6.7.2012 betreffend sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person, 265/E, Rechnung getragen und eine Straf-

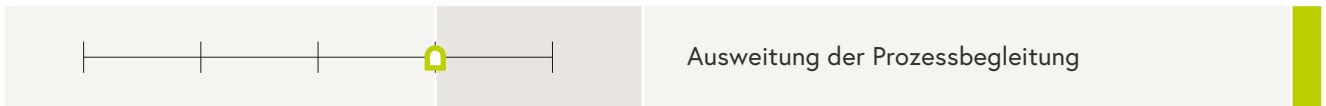
schärfung in diesem Bereich vorgeschlagen werden. Auch im Bereich der gewaltbestimmten Sexualdelikte sowie beim sexuellen Missbrauch von Unmündigen sollen verschärfende Anpassungen vorgenommen werden. Die vorgeschlagene Änderung in der Strafprozessordnung dient der verfahrensrechtlichen Umsetzung der RL 2011/93/EU.

Ziele

Ziel 1: ■ Strafschärfungen



Ziel 2: ■ Schutz unmündiger Opfer



Maßnahmen

1. Reformen im Bereich der Sexualdelikte	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Reformen im Bereich Menschenhandel	Beitrag zu Ziel 1
3. Ausweitung der psychosozialen Prozessbegleitung	Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	127	133	140	147	547
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	127	133	140	147	547
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
Plan	0	-127	-133	-140	-147	-547

Erläuterungen

Der Aufwand für Prozessbegleitung ist zwar seit 2013 kontinuierlich gestiegen, wieviel von der Steigerung auf die gegenständliche Gesetzesänderung entfällt oder andere Ursachen hat, ist jedoch nicht darstellbar.

Es ist davon auszugehen, dass unter 14-jährigen Opfern von Sexualdelikten auf ihr Verlangen schon vor dem Inkrafttreten der Novelle regelmäßig psychosoziale Prozessbegleitung gewährt worden ist. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen hat.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Soziales

Im § 205 StGB wurden die Strafdrohungen und die Qualifikationstatbestände an jene bei der Vergewaltigung (§ 201 StGB) angeglichen. Die Verurteilungen im Bereich

des § 205 StGB bewegten sich in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung im Schnitt bei knapp über 20 pro Jahr, in den fünf Jahren seither bei knapp über 21 pro Jahr. eine

Korrelation mit der bezughabenden Gesetzesänderung ist nicht erkennbar.

Kinder und Jugend

Die Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Unmündigen betragen in den fünf Jahren vor den hier gegenständlichen Gesetzesänderungen rund 144 pro Jahr, in den fünf Jahren seither rund 138 pro Jahr. Eine Korrelation mit den bezughabenden Gesetzesänderungen ist nicht erkennbar. Die übrigen Delikte bewegen sich überwiegend

im einstelligen Bereich und entziehen sich (daher) einer statistischen Deutung.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

An den umgekehrt proportionalen Verhältnissen zwischen Täterinnen und Opfern hat sich iW nichts geändert: 2013 waren bei den Sexualdelikten 96% der ermittelten Tatverdächtigen männlich, hingegen 87% der Opfer weiblich; 2017 waren es 95% männliche Täter und 89% weibliche Opfer.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Strafschärfungen bzw. die Anpassung an das EU-Recht sind erfolgt. Insofern ist der Erfolg zur Gänze eingetreten.

Zur Nachhaltigkeit des Erfolges wäre auszuführen, dass Auswirkungen etwa auf die tatsächliche Kriminalitätsentwicklung als Konsequenz der Änderungen im Strafbuch mit den vorhandenen Mitteln nicht darstellbar sind, weil etwa eine Zunahme bei den Anzeigen eine tatsächliche Zunahme der Fälle ebenso als Ursache haben kann, wie etwa eine erhöhte Anzeigebereitschaft (Dunkelfeld-Problematik).

Im Bereich des Sexualstrafrechts hat es vor Ablauf des gegenständlichen Evaluierungszeitraums bereits weitere Erweiterungen bzw. Verschärfungen gegeben, und zwar zunächst mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 112/2015 (Einführung eines neuen Straftatbestandes gegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung – § 205a StGB sowie Erweiterung des Tatbestands gegen sexuelle Belästigung [§ 218 StGB], um intensive Berührungen von der sexuellen Sphäre zuzuordnenden Körperstellen [„Po-Grapschen“]). Im Zuge der Gesetzgebung hat der Nationalrat dem Justizminister eine Evaluierung der neuen Tatbestände aufgetragen. Die Ergebnisse dieser Evaluierung liegen in Kürze vor.

Mit der Strafgesetznovelle 2017, BGBl. I Nr. 117/2017, erfolgte dann eine neuerliche Erweiterung bzw. Verschärfung des Tatbestands der sexuellen Belästigung (durch Strafbarmachung bereits einer Zusammenkunft zum Zwecke der nachfolgenden sexuellen Belästigung bzw. Schaffung einer Qualifikation für den Fall der sexuellen Belästigung durch mehr als eine Person in verabredeter Verbindung).

In der Folge wurde in das Regierungsprogramm das Vorhaben von (weiteren) Strafschärfungen u. a. bei den Sexualdelikten aufgenommen. Zu diesem Zweck wurde eine „Task Force“ eingerichtet, im Zuge derer eine Evaluierung der Strafenpraxis bei ausgewählten Gewalt- und Sexualdelikten erfolgte. Als Ergebnis der Task Force hat der Ministerrat u. a. Strafschärfungen beim Delikt der Vergewaltigung beschlossen (Anhebung der Mindeststrafdrohung, Ausschluss der bedingten Entlassung).

Es ist davon auszugehen, dass unter 14-jährigen Opfern von Sexualdelikten auf ihr Verlangen schon vor dem Inkrafttreten der Novelle regelmäßig psychosoziale Prozessbegleitung gewährt worden ist. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen hat.

Zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens mit 1. Jänner 2014 lautete § 66 Abs. 2 idF BGBl. I Nr. 116/2013 wie folgt:

Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Die Bundesministerin für Justiz ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich zu beauftragen, Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

